



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Ausschließlich per Mail

Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
poststelle@bva.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsme-
dizin
Postfach 17 02 02
44061 Dortmund
poststelle@baua.bund.de

Bundessozialgericht
Postfach 41 02 55
34114 Kassel
bundessozialgericht@bsg.bund.de

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99048 Erfurt
bag@bundesarbeitsgericht.de

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg
zentrale@arbeitsagentur.de

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
drv@drv-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Postfach
44781 Bochum
rentenversicherung@kbs.de
bmas@kbs.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel
info@spv.lsv.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Mittelstraße 51
10117 Berlin
info@dguv.de

REFERAT Zb 1-Berlin
„Haushalte Sozialversicherung und
Bundesagentur für Arbeit,
Bundesrechnungshof“
BEARBEITET VON Udo Hammer
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 (0)3018 527-2578
FAX +49 (0)3018 527-2088
E-MAIL udo.hammer@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de
AZ Berlin, 18. Dezember 2013
Zb 1-Berlin - 04530/324

Unfallkasse des Bundes
Postfach
26380 Wilhelmshaven
info@uk-bund.de

Künstlersozialkasse
Postfach
26380 Wilhelmshaven
auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Zur Auslegung des § 96 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2395) ist der § 96 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingefügt worden (BGBl. 2013 I, S. 2395 f.) und am Tag nach der am 18. Juli 2013 erfolgten Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Der neu eingefügte Absatz lautet:

"Der Bundesrechnungshof kann Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Parlament beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen."

Mit dieser Ergänzung wird der Zugang zu Prüfungsergebnissen und Berichten des Bundesrechnungshofs (BRH) klargestellt und konkretisiert. Der neue Absatz 4 stellt eine spezialgesetzliche Informationszugangsregelung für die genannten Informationen dar; im Übrigen bleibt das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes weiterhin anwendbar.

Eine Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse ist erst dann möglich, wenn diese abschließend festgestellt wurden. Indem eine Einsichtnahme in noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren und vom Parlament noch nicht beratene Berichte ausgeschlossen wird, soll eine Gefährdung des Erfolgs der externen Rechnungskontrolle und damit des Erfolgs der parlamentarischen Finanzkontrolle verhindert werden. Um ein einheitliches Schutzniveau zu gewähr-

leisten, wird dieser Schutz auch auf die entsprechenden Unterlagen bei den geprüften Stellen erstreckt.

Der Bundesrechnungshof hat gegenüber den Bundesministerien angeregt, seine nachstehend dargelegte Rechtsauffassung zur Auslegung des neuen § 96 Abs. 4 BHO dem jeweiligen Geschäftsbereich zur Verfügung zu stellen, um einen möglichst einheitlichen Umgang der geprüften Stellen mit einschlägigen Informationswünschen zu unterstützen:

1. *Welche Unterlagen müssen nach § 96 Absatz 4 Satz 4 BHO bei Informationsverlangen (z.B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder nach Presserecht) nicht herausgegeben werden?*

§ 96 Absatz 4 Satz 4 BHO umfasst alle Unterlagen, die für eine Prüfung des BRH angefertigt wurden, insbesondere also den Schriftverkehr zwischen BRH und geprüfter Behörde oder eigens für den BRH erstellte Übersichten usw. Die geprüften Stellen dürfen und müssen die Herausgabe insoweit verweigern. Sonstige Akten und sonstige Unterlagen der geprüften Stelle sind grundsätzlich nicht vor einer Herausgabe geschützt. Eine Ausnahme könnte nur dann vorliegen, wenn auf solchen in der geprüften Stelle verwahrten Unterlagen z.B. Vermerke/Hinweise der Prüferinnen und Prüfer des BRH zu finden sind. Dies dürfte aber in der Prüfungspraxis i.d.R. nicht vorkommen. Abschließend festgestellte Prüfungsmittelungen können dann herausgegeben werden, wenn der BRH dem zugestimmt hat (siehe 2.). Ein Anspruch hierauf besteht nicht (§ 96 Absatz 4 Sätze 1 und 2 BHO).

Die sonstigen Gesichtspunkte, die eine geprüfte Stelle zur Begründung für eine Nichtherausgabe (z.B. Geschäftsgeheimnisse, datenschutzrechtliche Belange) anführen kann, werden selbstverständlich durch den § 96 Absatz 4 BHO nicht tangiert.

2. *Ist die geprüfte Stelle bei einer Anfrage auf Zugangsgewährung eines abschließenden Prüfungsergebnisses des BRH (z. B. eine Abschließenden Prüfungsmittelung nach § 35 PO-BRH) verpflichtet, vor Herausgabe den BRH einzuschalten, um dessen Ermessensentscheidung nach § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO hinsichtlich der Herausgabe einzuholen?*

Adressat des § 96 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 BHO ist der BRH, der somit alleine über die Herausgabefähigkeit von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen entscheidet. Nach Einschätzung des BRH erscheint es daher angezeigt, dass bei entsprechenden Anfragen unmittelbar auf den BRH verwiesen wird. Anderenfalls könnte das

in § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO eingeräumte Ermessen des BRH hinsichtlich der Zugangsgewährung konterkariert werden. Alternativ könnte sich die geprüfte Stelle vor Herausgabe der abschließenden Prüfungsmitteilung mit dem zuständigen Kollegium des BRH in Verbindung setzen. Das Kollegium entscheidet dann verbindlich über die Herausgabefähigkeit.

3. *Wie sollen die geprüften Stellen bei Informationsverlangen zu Prüfungen des BRH reagieren, die sog. Altfälle betreffen?*

Bezieht sich das Informationsverlangen auf frühere Prüfungen, die nicht mit einer Abschließenden Prüfungsmitteilung nach § 35 PO BRH abgeschlossen wurden, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Herausgabe der Prüfungsmitteilung; er ist vielmehr nach dem Wortlaut ausgeschlossen, da diese Prüfungsmitteilung nur das vorläufige Prüfungsergebnis des BRH enthält. Über ein abschließend festgestelltes Prüfungsergebnis im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO bzw. die Möglichkeit, ein solches aus den Prüfungsunterlagen zu erstellen, verfügt i. d. R. nur der BRH. Schon deshalb sollte der Antragsteller darauf verwiesen werden, sich mit seinem Informationsbegehren an den BRH zu wenden.

Ich bitte darum, diese Rechtsauffassung des BRH zur Kenntnis zu nehmen.

Im Auftrag

Munder

Beglaubigt

Angestellte

